

Verordnung des Regierungspräsidiums Halle über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Lindbusch", Landkreis Saalkreis

Auf der Grundlage der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108), geändert am 24.05.1994 (GVBl. LSA, S. 608), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Lindbusch".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 20,6 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des am östlichen Rand der Dölauer Heide unweit des Stadtgebietes von Halle gelegenen Naturschutzgebietes.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 5000 und 1:10.000 wird beim Regierungspräsidium Halle - Obere Naturschutzbehörde - Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle sowie bei der Gemeindeverwaltung Bennstedt, Eislebener Straße 3, 06179 Bennstedt, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet bildet den südwestlichen Ausläufer der Dölauer Heide, einem Restwald in der Halleschen Ackerebene. Es fällt im Westteil stark nach Norden ab und bildet den Südrand eines von fluvioglazialen Schmelzwässern der Drenthezeit geformten breitsoligen Tales. Entsprechend dem Bodenmaterial haben sich Lößparabraunerden, Lößfahlerden und Humuspodsole gebildet.
- (2) In weiten Bereichen ist ein durch Eichen geprägter Mischwald (Galio-Carpinetum) ausgebildet. Hier findet man typische kontinentale Florenelemente, wie z.B. die Türkenbundlilie. Trockenwarme Standorte werden durch vereinzelt auftretende Exemplare des Weißen Diptam charakterisiert. Weiterhin kommen im Gebiet seltene Pilzarten, wie z.B. der Blumenerdstern, vor. Außerdem leben in dem Gebiet seltene und schützenswerte Tierarten, wie z.B. Rotmilan, Schwarzmilan, Mittelspecht, Spitzmausarten, Waldohreule sowie verschiedene Insektenarten, wie der seltene Prachtkäfer *Agilus aurichalceus* oder der Bockkäfer *Rhopalopus femoratus*. Der durch Eichen geprägte Mischwald soll im Rahmen weitgehend unbeeinflusster

Sukzessionsprozesse erhalten bleiben, wobei die Duldung der natürlichen Verjüngung im Mittelpunkt stehen wird. Der in Teilen naturnah ausgeprägte Waldrand ist ebenfalls von hohem ökologischen Wert, wobei jedoch der ständige, auch in das Waldinnere hineinreichende Nährstoffeintrag zurückgedrängt werden muß.

Dem Wald südwestlich vorgelagert befinden sich Halbtrockenrasen mit unterschiedlichen Stadien der Verbuschung, die dem Cirsio-Brachypodietum zuzuordnen sind. Hier findet man z.B. Neuntöter, Raubwürger, Wachtel, Goldammer und Sperbergrasmücke als Brutvögel. Außerdem dienen die blütenreichen, u.a. mit Alant und Purpurfetthenne bestandene Flächen zahlreichen Insektenarten als Weide.

- (3) Der naturraumtypische Charakter dieses Gebietes mit seinen vorgenannten geologischen Geländeformen, Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

§ 4 **Verbote**

- (1) Gemäß § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.
- (2) Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:
1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
 4. Hunde frei laufen zu lassen,
 5. nichtöffentliche Wege mit Motorfahrzeugen zu befahren,
 6. Feuer anzuzünden,
 7. Mineraldünger, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
 8. Halbtrocken- und Trockenrasen, Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen,
 9. Futterstellen anzulegen ,
 10. Kirtungen anzulegen,
 11. zu reiten,
 12. sportliche, touristische und sonstige Massenveranstaltungen durchzuführen,
 13. Bodenschätze abzubauen,
 14. Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Boden-gestalt vorzunehmen,
 15. ortsfremdes Material einzubringen oder zwischenzulagern.
 16. Steine und Mineralien zu sammeln,
 17. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt verändern,
 18. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten, Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Drachenflieger, Bohrungen, Sprengungen etc.),
 19. Bild- und Schrifftafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde anzubringen oder zu entfernen,

20. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder bestehende Anlagen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde zu verändern.

(3) Gemäß § 17 (3) NatSchG LSA werden auf den Flurstücken 27/60 (Flur 1, Gemarkung Bennstedt) sowie 1/2, 2/2, 3 und 4/4 (Flur 7, Gemarkung Nietleben) in einem Abstand von 50 m zur Waldgrenze folgende Handlungen verboten :

1. das Ausbringen von Mineraldünger, Festmist, Trockenmist, Fäkalien, Abwässern, Klärschlamm, Gülle, Pestiziden,
2. das Anlegen von Erdsilos oder Feldmieten.

§ 5 **Freistellungen**

Freigestellt von den Verboten des § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NatSchG LSA und von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch ohne
 - Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser auszubringen,
 - Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Wiesenflächen oder Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
 - die Grünlandnarbe zu erneuern,
 - den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern.Die Beweidung bzw. Mahd der Halbtrockenrasenflächen sowie der Umbruch von Ödlandflächen darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erfolgen.

2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch nicht in der Forstunterabteilung 12 a/1 mit Ausnahme der Entnahme von Gehölzen, die nicht zu der natürlichen Artenzusammensetzung gehören und ohne in den übrigen Forstunterabteilungen
 - Einschlagsmaßnahmen in der Zeit vom 1.3. bis 15.8. eines jeden Jahres durchzuführen,
 - Nadelholz wiederaufzufen,
 - Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen; bereits vorhandene derartige Gehölze können im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde entnommen werden,
 - Kahlschläge vorzunehmen,
 - in natürlichen Laubholzbestockungen die derzeitigen Nutzungsarten zu ändern,
 - liegendes oder stehendes Totholz zu entfernen
 - Horst- und Höhlenbäume einzuschlagen,
 - Saat- und Pflanzgut zu entnehmen,
 - Pestizide und Düngemittel anzuwenden,
 - Neueinrichtung, Schotterung oder Ausbau von Waldwegen vorzunehmen.Die Einzelstammentnahme in der Altdurchforstung sowie die Jungwuchspflege sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu regeln.

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Ansitz- oder Pirschjagd, jedoch nur auf Schalenwild, verwilderte Hunde und Katzen, Mink, Marderhund, Waschbär, Füchse, Kaninchen und Fasanen. Die Durchführung von Treib- und Drückjagden ist vorher einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu regeln. Vor der Errichtung

weiterer jagdlicher Einrichtungen ist Einvernehmen mit der zuständigen Behörde herzustellen.

4. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzug oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
5. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
6. alle im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 6

Schutz, Pflege und Entwicklung

- (1) Aufgrund des § 27 (1) Satz 2 NatSchG LSA können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 (2) NatSchG LSA zu dulden sind.
- (2) Sonstige Festlegungen regelt ein zu erstellender Pflege- und Entwicklungsplan gemäß § 27 (1) Satz 2 NatSchG LSA.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die Behörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungspräsidiums Halle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden

- der Beschluß des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft als Zentrale Naturschutzverwaltung Berlin vom 30.März 1961 (GBL DDR II/1961, Nr. 27),
- die Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Trockenrasenhänge am Lindbusch" (veröffentlicht in der "Freiheit" vom 25.10.1990),
- Nr. 3 der 1. Nachtragsverordnung der Bezirksregierung Halle zu den Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle, Nr. 2 vom 10. 09. 1992)

aufgehoben.

Halle/Saale, den 20.04.1995

Kleine
Regierungspräsident